

Ordnung über Form und Inhalt einer Zusammenarbeit der Universität Hildesheim mit außeruniversitären Einrichtungen

Der Senat der Universität Hildesheim hat am 14.07.1999 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Förderung der Zusammenarbeit

Die Universität Hildesheim fördert die Zusammenarbeit mit privaten, kirchlichen, staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen. Form und Inhalt der Zusammenarbeit sind jeweils durch Kooperationsvereinbarungen zu regeln.

§ 2 Rechtliche Stellung der außeruniversitären Einrichtungen; „An-Institute“

- (1) Kooperationsvereinbarungen der Universität Hildesheim mit den in § 1 genannten Einrichtungen lassen die organisatorische und rechtliche Selbständigkeit dieser Einrichtungen grundsätzlich unberührt.
- (2) Auf Antrag eines Fachbereiches kann der Senat der Universität Hildesheim eine solche Einrichtung als „Institut an der Universität Hildesheim“ unter den Voraussetzungen des § 112 NHG anerkennen, wenn die Einrichtung die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Es muß sich um eine Einrichtung handeln, welche ausschließlich oder zumindest überwiegend Tätigkeiten durchführt, die hinsichtlich Gegenstand und/oder Methoden in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben der Universität Hildesheim stehen.
 2. Die Einrichtung oder die Trägereinrichtung, der die Einrichtung unmittelbar zugeordnet ist, muß rechtsfähig sein. Die Einrichtung soll ihren Sitz an einem Standort der Universität Hildesheim haben oder durch ein sonstiges besonderes Näheverhältnis gekennzeichnet sein und über eine eigene personelle und sächliche Ausstattung verfügen.
 3. Die Leitung der Einrichtung soll eine besondere wissenschaftliche Qualifikation besitzen, welche mit den in § 51 NHG genannten Einstellungsvoraussetzungen für das Professorenamt vergleichbar ist. Die Leitung kann auch eine Professorin oder ein Professor der Universität Hildesheim im Nebenamt übernehmen. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts sind zwingend zu beachten.
 4. Um den besonderen Interessen der Universität Hildesheim Rechnung zu tragen, muß in den Kooperationsvereinbarungen gewährleistet werden, daß die Universität Hildesheim ihre Interessen in dieser Einrichtung durchsetzbar vertreten kann. Es wird empfohlen, die Einrichtung mit einem Beirat zu versehen, in dem die Hochschulleitung ein Amt besetzt. Die Mitglieder des Vorstandes des „An-Instituts“ sollten mehrheitlich Professoren der Universität Hildesheim sein.
 5. Für den Fall der Auflösung oder sonstigen Beendigung der Tätigkeit des Instituts ist in den Kooperationsvereinbarungen der Verbleib des gesamten Vermögens der Einrichtung zu regeln.

- (3) Für in Gründung befindliche Einrichtungen gilt § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 mit der Maßgabe, daß die Anerkennung unter dem Widerrufsvorbehalt des Nachweises der dort genannten Anerkennungsvoraussetzungen binnen einer zu bestimmenden Frist erfolgt.
- (4) Die Anerkennung als „Institut an der Universität Hildesheim“ kann grundsätzlich nur unter Zuordnung zu einem Fachbereich erfolgen. Der Fachbereich und die betroffenen Institute müssen der Zuordnung und der Anerkennung zustimmen.
- (5) Der Senat der Universität kann die Anerkennung einer Einrichtung als „Institut an der Universität Hildesheim“ widerrufen, wenn die Einrichtung die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt bzw. zu erwarten ist, daß die Einrichtung ihre Aufgaben innerhalb eines Zeitraumes von einem halben Jahr nicht mehr ordnungsgemäß zu erfüllen in der Lage ist oder wenn sie die Universität in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert. In einem solchen Fall ist der Fachbereich, dem das An-Institut zugeordnet ist, vorher zu hören.

§ 3 Überlassung von Personal, Räumen und Einrichtungen der Universität

- (1) Für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Universität Hildesheim zur Nutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen gelten, auch wenn diese mit der Universität kooperieren, die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen. Das bedeutet u. a., daß grundsätzlich Nutzungsentgelte zu erheben sind.
- (2) Soweit es sich um ein vom Senat der Universität Hildesheim anerkanntes „An-Institut“ nach § 112 NHG handelt, sind für die Inanspruchnahme von Sachmitteln, Geräten und Räumen sowie für die Inanspruchnahme von Personal folgende Regelungen für die Kooperationsvereinbarungen sinngemäß zu treffen:

„Soweit im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung Vermögensgegenstände (Sachmittel, Geräte, Räume) gegenseitig genutzt oder Personalleistungen erbracht werden, streben die Parteien eine Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen ohne Anrechnung der Kosten an.

Um zu dokumentieren, ob und inwieweit eine Gleichwertigkeit angenommen werden kann, werden zu Beginn einer Kooperation die beiderseitigen Leistungen und deren zu erwartendes Ausmaß schriftlich festgehalten, wobei auch immaterielle Vorteile (z.B. diejenigen im Zusammenhang mit Diplomarbeiten und Dissertationen) zu berücksichtigen sind. Das Vorliegen der Gleichwertigkeitsvoraussetzungen ist jährlich zu überprüfen und schriftlich festzuhalten.

Sofern im Rahmen einer zweimaligen Gleichwertigkeitsprüfung eine deutliche Ungleichheit der beiderseitigen Leistungen zum Nachteil der Universität Hildesheim festgestellt wird, sind entsprechende Vergütungsregelungen zu treffen.“

§ 4 Haftungsregelungen

Die Universität Hildesheim ist von der Haftung für die Verkehrssicherung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie von der Haftung für von diesen ausgehenden Gefahren durch entsprechende Vereinbarungen frei zu stellen. Die Universität Hildesheim haftet nicht für Verbindlichkeiten eines An-Instituts.

Weiter ist durch entsprechende Vereinbarungen zu gewährleisten, daß die Vertragspartner im Verhältnis zueinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften und, soweit zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund, jede darüber hinausgehende Haftung unter den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit ausgeschlossen wird. Schließlich ist zu gewährleisten, daß gegenüber einem geschädigten Dritten ausschließlich der Partner haftet, der den Schaden verursacht hat und sich die Vertragspartner insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freistellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch den Senat der Universität Hildesheim am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.